Versiegelungen auf kommunalen Friedhöfen

Auf den kommunalen Friedhöfen ist schon seit längerer Zeit ein Trend zu beobachten, wonach auf immer mehr Gräbern die klassische Bepflanzung mit Blumen und Bodendeckern durch Kiesbeete oder Grabplatten ersetzt wird. Stellenweise wurden darüber hinaus die Grabzwischenräume mit Betonpflasterplatten ausgelegt, so dass weitere versiegelte Flächen hinzukommen.

Es wird daher noch einmal darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Satzung Grabstätten nicht überwiegend mit Steinen belegt werden dürfen. Grabplatten, die mehr als 50 % der Grabstätte abdecken sind nur auf Urnengräbern zulässig. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die gärtnerischen Anlagen neben der Grabstätte sind nicht Teil des Nutzungsrechts und dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden.

Es ist zwar verständlich, dass Grabnutzer sich um eine möglichst kostengünstige oder pflegeleichte Gestaltung bemühen, aber das Verbot einer möglichst geringen Versiegelung hat einen tieferen Sinn und stellt vor allem keine Willkür oder die bloße Durchsetzung bevorzugter Gestaltungsformen dar.

Eine übermäßige Versiegelung der Friedhofsfläche behindert die dauerhaft erforderlichen biologischen Umsetzungsvorgänge in den Gräbern.

Bei den zurzeit zunehmenden Wiederbelegungen, die in den Familiengrabfeldern stattfinden, wird festgestellt, dass die Verwesungsprozesse trotz der verlängerten Ruhezeit von 30 Jahren auf den Twister Friedhöfen nicht vollständig abgeschlossen sind.

Um hier entgegen zu wirken, können übermäßige Teilversiegelungen oder die zusätzliche Versiegelung der Grabzwischenräume oder anderer Flächen auf den Friedhöfen aus den vorgenannten Gründen nicht zulassen werden.

Weiterhin stellen die Betonpflaster in den Grabzwischenräumen eine zusätzliche Gefahr dar, weil es darunter zu Versackungen kommen kann, die nicht offensichtlich sind, und beim Betreten zu schwerwiegenden Unfällen führen können.

